


Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Juli 0,55 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 53

Sonnabend, den 10. Juli

1926

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Schulvorstandssitzungen.

Es sind bei mir schon öfters Beschwerden eingelaufen daß die Herren Ortsgeistlichen zu den Schulvorstandssitzungen nicht eingeladen worden sind. Dies gibt mir Veranlassung die Herren Schulverbandsvorsteher darauf hinzuweisen, daß § 47 Abs. 3 des B. U. G., wonach der Ortsgeistliche dem Schuloorstande angehört, noch gültig ist. Ich erwarte, daß dieser Hinweis genügt, um künftig keine Beschwerden mehr laut werden zu lassen.

Groß Wartenberg den 7. Juli 1926.

Betrifft die Aufstellung der Listen der zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, ungesäumt mit der Aufstellung der Urlisten der zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen vorzugehen. Die Magistrate werden ersucht, der besseren Uebersicht halber die Namen in die Listen in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei Aufstellung der Listen sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen §§ 31—38 des Gerichtsverfassungsgesetzes genau zu beachten.

In die Urlisten sind alle in dem Guts- bzw. Gemeindebezirk wohnenden Personen (auch Frauen) aufzunehmen, bei denen keine in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der auf Grund des § 43 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 abgeänderten Fassung (veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 22. März 1924, Reichsgesetzblatt Seite 299/370)

aufgeführten Hinderungsgründe vorhanden sind. Die im § 35 erwähnten Personen sind in die Liste mit aufzunehmen.

Die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Personen ihrem Bildungsgrad nach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeignet sind, steht nicht dem Guts- oder Gemeindevorstand, sondern dem Schöffenausschuß zu und können daher Fehlanzeigen nicht vorkommen.

Die Urlisten sind eine Woche lang in dem Amtslokal des Guts- bzw. Gemeindevorstandes öffentlich auszuliegen, nachdem vorher Zeit und Ort der Auslegung gehörig bekannt gemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Magistrate sowie Guts- und Gemeindevorsteher die Urlisten mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und alsbald nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis spätestens den 15. September d. Js. an das betreffende Amtsgericht einzureichen.

Formulare zu den Urlisten sind in W. Große's Buchdruckerei hierselbst zu haben.

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1926.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens

eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche insolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 34

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder

an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben:

3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

- a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im vorausbestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach dem Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die auszustellenden Urlisten mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden.

- b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

§ 37

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und dem ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amts-

richter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Seit dem 1. Januar 1926 sind an nachstehend ausgeführte Personen **Jahresjagdscheine** erteilt worden:

Beginn der Gültigkeit	Name	Stand	Wohnort
7. 1.	Lochow Karl	Förster	Nieder Stradam
1. 5.	von Reichenbach Ebba		Goschütz
1. 5.	Arthur Gallitschle	Hilfsförster	Grabel
1. 5.	Strauß Robert	Waldwärter	Weschnolle
1. 5.	Edardt Günther	Forstlehrling	Domaslawitz
24. 4.	Gasert	Mühlenbesitzer	Dalbersdorf
21. 5.	Michalik Walter		Neumittelwalde
23. 5.	Kulla Paul	Waldwärter	Grunwitz
27. 5.	Wosch Ernst	Baugewerbestitzer	Klenome
28. 5.	Dr. Pflugmacher	Veterinärarzt	hier
3. 6.	Dr. Barbarino	Tierarzt	Neumittelwalde
5. 6.	Heinrich Kunsche	Landwirtssohn	Wioske
7. 6.	Klante	Zollinspektor	Tscheschenhammer
8. 6.	Stein Gustao	Gärtner	Schollendorf
18. 6.	Koberling	Forstverwalter	Schloß Wartenberg
18. 6.	Groschle	Forstsekretär	Schloß Wartenberg
19. 6.	Spiller Max	Freisteller	Bischdorf
22. 6.	Koch	Leiter des Staatlichen Grenzkommissariats	Groß Wartenberg
2. 7.	Kurt Weigt	Forstlehrling	Neu Stradam
2. 7.	Andreas Dombel	Gärtner	Bischdorf
7. 7.	Bertha Gruhl		Goschütz
7. 7.	Rudolf Gruhl	Primaner	Goschütz
3. 7.	Martin Heimlich	Hilfsförster	Rudelsdorf
3. 7.	Wilhelm Krob	Hilfsförster	Rudelsdorf

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1926.

Bestämpfung des Kartoffelkäfers.

Das Auftreten des Kartoffelkäfers stellt auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes die weitaus größte bekannte Gefahr dar, wenn es nicht gelingen sollte bei einem etwaigen Einbruch den Schädling zu vertilgen, bevor er größere Verbreitung erlangt hat; andernfalls ist seine dauernde Einbürgerung unabwendbar. Die Folge davon wäre, daß der Ertrag der Kartoffeläcker für immer auf ein Drittel gemindert sein würde.

Die Größe dieser Gefahr macht es allen Beteiligten zur Pflicht, die äußerste Sorgfalt bei der Bestämpfung des Käfers aufzuwenden. Eine Einschleppung von Frankreich her liegt im Bereich der Möglichkeit, denn die dortige Seuchenlage ist als überaus ernst anzusehen, weil die Tilgung des ersten und hauptsächlichsten Seuchenherdes

in der Gironde offenbar nicht mit ausreichendem Erfolg durchgeführt ist und mit noch unbekanntem Seuchenherden gerechnet werden muß. Die Bestämpfung des Schädling kann mit Erfolg aber nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden rechtzeitig von dem Auftreten des Käfers unterrichtet werden.

Nach der Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 2. August 1924 betreffend die Bestämpfung des Kartoffelkäfers ist jeder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks und dessen Vertreter verpflichtet, Erscheinungen die den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründen, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen, die alsdann sofort das Weitere zu veranlassen haben. Der Käfer ist leicht erkennbar

an seinen 10 schwarzen Streifen auf den hellen Flügeldecken, die so charakteristisch sind, daß bei einiger Sorgfalt eine Verwechslung mit anderen Insekten kaum vorkommen kann.

Im Interesse unserer Volksernährung muß daher die sofortige Anzeige über das Auftreten des Kartoffelfäfers der Bevölkerung zur vaterländischen Pflicht gemacht werden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden weise ich erneut auf die als Sonderbeilage zu Nr. 17 des Regierungsamtsblattes für 1925 erschienene Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers hin und ersuche wiederholt, sich mit ihr vertraut zu machen.

Groß Wartenberg, den 6. Juli 1926.

Der Landrat

J. B.: Flegel, Kreisdeputierter.

Schulsache!

Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, der die Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem andern Staate wohnenden Staats- bzw. Bundesangehörigen regelt, ist durch das Gesetz vom 23. März 1926 genehmigt worden. Nach dem Staatsvertrage werden in Hinsicht des Besuches der Pflichtschulen jeglicher Art, der Bestrafung der Schuloersäumnisse, der Schülerunterhaltung und der Zahlung von Schulgeld die in Preußen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger den preußischen Staatsangehörigen und die in Oesterreich sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen den österreichischen Bundesbürgern gleichgestellt.

Groß Wartenberg, den 5. Juli 1926.

Der Schulrat.

Hartmann.

Die Verpachtung der Hartobstnutzung

auf den Kunststraßen im Kreise Groß Wartenberg erfolgt am

Donnerstag, den 15. Juli
vormittags 10 Uhr

im Fgel'schen Gasthof in Groß Wartenberg. Die Verpachtung ist öffentlich meistbietend. Bedingungen und Streckenverzeichnisse können im Kreisbauamt eingesehen werden, außerdem werden diese im Termin bekannt gegeben.

Groß Wartenberg, den 2. Juli 1926.

Kreisbauamt.



Persil
Kalt
aufgelöst bringt
Dir allein
Persil die volle
Wirkung ein!

**Kraft-
fahrzeuge FORD**

Vertretung / Vermietung
Ersatzteillager / Reparaturen
bei

Gotthard Scholz, Gr. Wartenberg

20 Zuchtjäne

verkauft

Domäne Schmograu
bei Namslau.

Die beste
Reklame
ist
und bleibt
das
Insertat!

Pa. Eiderfettkäse
9 Pfd. - Mk. 6. - franko
Dampfkäsefabrik,
Rendsburg.

Besuchstatten
fertigt an
B. Grofe's Buchdruckerei